

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Zuständigkeitsordnung
der Gemeinde Rödinghausen
vom 17.12.2020

- **für die Ausschüsse** **gem. § 41 Abs. 2 GO**
- **und den Bürgermeister** **gem. § 41 Abs. 2 und 3 GO**

I. Zuständigkeiten der Ausschüsse

Aufgrund des § 41 Abs. 2, § 57 und § 58 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter

Diese Zuständigkeitsordnung regelt die Abgrenzung von Zuständigkeiten auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Rödinghausen. Sie wirkt innerorganisatorisch und hat keinen satzungsrechtlichen Charakter im Sinne des § 7 GO NW.

§ 2 Wirkungsbereich

Die dem Rat sowie dem Bürgermeister nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Hauptsatzung eingeräumten Zuständigkeiten bleiben von den nachstehenden Regelungen unberührt.

§ 3 Wertgrenzen

Die in dieser Zuständigkeitsordnung aufgeführten Wertgrenzen verstehen sich als Netto- Beträge.

§ 4 Ausschüsse

Die Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zahl der vertretenen Mitglieder werden durch den Rat bestimmt, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine gesonderte Regelung getroffen wurde. Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat nachfolgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Wahlausschuss
4. Wahlprüfungsausschuss
5. Ausschuss für Schule, Jugend, Bildung und Sport
6. Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur
7. Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- 8. Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 9. Ausschuss für Soziales, Integration und Kultur
- 10. Betriebsausschuss für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rödینگhausen

§ 5 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Rat kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen. Der Rat kann aufgrund seiner Allzuständigkeit durch Einzelbeschluss übertragene Zuständigkeiten der Ausschüsse oder des Bürgermeisters auf sich zurückholen. Gesetzlich übertragene Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder auf Grundlage dieser Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Im Übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, vor zu beraten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss als Beschlussempfehlung vorzulegen.

(3) Die Ausschüsse entscheiden insbesondere über Auftragsvergaben ab einem Betrag im Einzelfall von 25.000 € bis zu einem Wert von 150.000 € vorbehaltlich des § 6 Abs.5 und § 11 Abs. 3 Ziff. 1.

(4) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen in Bezug auf Auftragsvergaben sowie Grunderwerbe erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen bereitgestellter und verfügbarer Haushaltsmittel.

(5) Dem Bürgermeister werden auf der Grundlage des § 16 Ziffern a) und b) dieser Zuständigkeitsverordnung eigene Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist über derartige Vergaben des Bürgermeisters in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr (§ 57 Abs. 2 GO NW). Er fungiert somit als Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahr. In dem Zusammenhang obliegt ihm insbesondere die Behandlung von Bürgeranträgen nach § 24 GO NW.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Denkmalausschusses (§ 23 Abs. 2 DSchG) wahr.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss

1. hat die Aufgabe, die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Nehmen zwei oder mehr Ausschüsse in der gleichen Angelegenheit die Befugnis für sich in Anspruch, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit.
2. berät alle Angelegenheiten, die dem Rat gesetzlich vorbehalten sind, insbesondere das gesamte Ortsrecht der Gemeinde, soweit nicht ein Fachausschuss ausschließlich oder der Rat direkt zuständig ist.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

3. berät den Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes einschließlich der Anlagen (u. a. Stellenplan) im Sinne der Gemeindeordnung sowie der Kommunalhaushaltsverordnung.
4. berät den Erlass von Steuersatzungen sowie von Gebühren-, Beitrags- und sonstigen Satzungen, vorbehaltlich der begleitenden Zuständigkeit eines Fachausschusses.
5. berät die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- sowie außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen.
6. berät grundsätzliche Angelegenheiten der Fremdenverkehrsförderung.

(5) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe bis zu einem Auftragswert im Einzelfall in Höhe von 500.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung oder den Tausch von unbeweglichen Vermögensgegenständen einschließlich sonstiger Rechtsgeschäfte (Bestellung von Erbbaurechten oder sonstige grundstücksbezogene Rechte mit und ohne grundbuchliche Auswirkungen) bis zu einem Wert im Einzelfall in Höhe von 300.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind.
3. Die Entscheidung über den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, die eine maximale Laufzeit von 10 Jahren überschreiten oder einen Jahreswert von 50.000 € (einschließlich ermittelter Nebenkosten) übersteigen.
4. Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert über 25.000 € bis zu einem Streitwert von 150.000 €.
5. Die Entscheidung über den Erlass gemeindlicher Forderungen oberhalb eines im Einzelfall geltenden Betrages von 25.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 €.
6. Die Entscheidung über die Gewährung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.

§ 8 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung zugewiesen sind.

§ 9 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung zugewiesen sind.

§ 10 Ausschuss für Schule, Jugend, Bildung und Sport

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

(1) Der Ausschuss für Schule, Jugend, Bildung und Sport nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

(2) Insbesondere obliegen ihm in seiner Funktion als Schulausschuss die Zuständigkeiten auf der Grundlage des Schulgesetzes (SchulG). Er hat alle in Zusammenhang mit dem kommunalen Schulwesen zur Entscheidung vorliegenden Angelegenheiten zur Beschlussfassung des Rates vorzubereiten, insbesondere

- a) die der Gemeinde zukommenden Angelegenheiten als Schulträger
- b) zur Schulentwicklungsplanung
- c) zur Einrichtung, Änderung oder Auflösung kommunaler Schulen
- d) zur Schülerbeförderung
- e) der Gemeinde obliegende schulorganisatorische Maßnahmen einschließlich ortsrechtlicher Bestimmungen in Gestalt von Elternbeitragssatzungen o. ä. unter Beachtung der weiteren Zuständigkeiten durch den Haupt- und Finanzausschuss.

(3) Der Ausschuss für Schule, Jugend, Bildung und Sport bereitet in seiner Funktion als Sportausschuss alle gemeindlichen Sportangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beschlussfassung des Rates vor, insbesondere

- a) die bedarfsorientierte Entwicklung, Auflösung und Änderung gemeindlicher Sportanlagen einschließlich des Freibades.
- b) Grundsatzangelegenheiten der Benutzung gemeindlicher Sport- und Freizeitstätten (Benutzungsordnung) einschließlich weiterer ortsrechtlicher Regelungen in Form von Entgeltordnungen o. ä. unter Beachtung weiterführender Zuständigkeiten durch den Haupt- und Finanzausschuss.
- c) Richtlinien zur Förderung des Sportes sowie Angelegenheiten der Bezuschussung.
- d) Grundsatzangelegenheiten in der Zusammenarbeit mit dem Gemeindegymnastikverband und den heimischen Vereinen.

(4) Der Ausschuss für Schule, Jugend, Bildung und Sport bereitet in seiner Funktion als Jugend- und Bildungsausschuss dem Bereich unterliegende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beschlussfassung des Rates vor, insbesondere

- a) Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und deren Entwicklung, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.
- b) Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Rödinghausen.
- c) bedarfsorientierte Gestaltung der in der Gemeinde vorgehaltenen Jugend- und Bildungseinrichtungen.
- d) grundsätzliche Angelegenheiten der konzeptionellen Weiterentwicklung kommunaler Kinderspielflächen.

§ 11 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur

(1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur berät insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- a) Angelegenheiten der örtlichen Bauleitplanung, insbesondere gemeindliche Fachplanungen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan nach BauGB).
- b) Verfahrensbeteiligung bei überörtlichen Raumordnungs- und Landesplanungen. c) Grundsätzliche Angelegenheiten des gemeindlichen Infrastrukturvermögens an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen.
- d) Angelegenheiten der kommunalen Breitbandversorgung.
- e) Wohnungsbauförderungsangelegenheiten einschließlich Weiterentwicklung von Wohnungsbauförderungsrichtlinien.

(2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur ist in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Liegenschaftsausschuss unter anderem verantwortlich für die Abwicklung von Maßnahmen im kommunalen Hoch- sowie Tiefbau. Hierzu gehören unter anderem Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen von herausgehobener Bedeutung an gemeindlichen Gebäuden oder an Plätzen. Bei der Projektentwicklung, der Darstellung des Vorhabens sowie der Festlegung inhaltlicher Grundsätze ist der jeweils betroffene Fachausschuss zu beteiligen.

(3) Dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe bis zu einem Auftragswert im Einzelfall in Höhe von 250.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung oder den Tausch von unbeweglichen Vermögensgegenständen einschließlich sonstiger Rechtsgeschäfte (Bestellung von Erbbaurechten oder sonstige grundstücksbezogene Rechte mit und ohne grundbuchliche Auswirkungen) bis zu einem Wert im Einzelfall in Höhe von 200.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind.
3. Entscheidungen über das Einvernehmen zu Bauvoranfragen und Nutzungsänderungen mit dem Ziel einer gewerblichen Nutzung. Dies trifft nicht zu, sofern sich das Gebäude bzw. die Nutzungsänderung im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes abwickelt und der Bebauungsplan die beabsichtigte Nutzung nicht ausschließt. Dies gilt auch, wenn der Bebauungsplan einen Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, bzw. der Rat den Aufstellungsbeschluss gefasst hat und sich die beabsichtigte Nutzung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses bewegt.
4. Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB und über die Beantragung von Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.
5. Widmung von Straßen sowie Entscheidungen über die Vergabe von Straßennamen

§ 12 Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität berät unter anderem über folgende Aufgaben:

- 1) Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes
- 2) Landschaftsplanung und Grünordnungskonzepte
- 3) Gewässerschutz- und -reinhaltung
- 4) Kompensations-, Grünflächen und Biotopplanung sowie deren pflegerische Gestaltung
- 5) Grundsätzliche Angelegenheiten des Emissionsschutzes sofern nicht Belange der Bauleitplanung betroffen sind

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- 6) Gestaltung der Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden und –organisationen
- 7) Mobilitätslösungen im ländlichen Raum unter umwelt- und klimapolitischen Aspekten
- 8) Baum- und Waldschutzangelegenheiten einschließlich Weiterentwicklung satzungsrechtlicher Regelungen
- 9) Angelegenheiten der Abfallbewirtschaftung mit Ausnahme der Bestandteile der Gebührenkalkulation
- 10) Angelegenheiten des Klimaschutzes
- 11) Örtliche Aspekte alternativer Energien, insbesondere Weiterentwicklung und Gestaltung gemeindlicher Förderrichtlinien und Förderprogrammen
- 12) Ausgestaltung örtlicher Kommunikationsformen im Bereich Klima- und Umweltschutz

§ 13 Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, öffentliche Sicherheit und Ordnung

(1) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Aufgaben in den Bereichen des gemeindlichen Brandschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Angelegenheit des gemeindlichen Brandschutzes und der sonstigen Hilfeleistung
- b) Brandschutzbedarfs- sowie Feuerwehrbedarfsplanung
- c) Vorberatende Mitwirkung bei der Benennung ehrenamtlicher Führungskräfte
- d) Allgemeine satzungsrechtliche Angelegenheiten aus dem Bereich des Brandschutzes unter Beachtung der Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

(2) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere

- a) Wahrnehmung der grundsätzlichen Aufgaben der Verkehrsregelung und –sicherung
- b) Allgemeine Angelegenheiten zur Förderung und Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- c) Weiterentwicklung der gemeindlichen Friedhöfe einschließlich entsprechender Satzungen unter Beachtung der Zuständigkeit durch den Haupt- und Finanzausschuss.
- d) Allgemeine Grundsätze zur Durchführung kommunaler Märkte sowie entsprechende Satzungen.
- e) Angelegenheiten der Einrichtung und des Betriebes von Unterkünften für Schutzsuchende und Obdachlose sowie Pflege des maßgeblichen Ortsrechtes.

§ 14 Ausschuss für Soziales, Integration und Kultur

Der Ausschuss berät – vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Träger – insbesondere über

- a) Bereiche der sozialen Hilfen einschließlich Hilfeleistungen an Schutzsuchende
- b) unterstützende Maßnahmen im Bereich der Pflegeberatung
- c) Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, die geeignet erscheinen, aus unterschiedlichen Gründen benachteiligte Gruppierungen oder von Benachteiligung bedrohte, ein gleichbestimmtes Leben in der kommunalen Gesellschaft zu ermöglichen
- d) Angelegenheiten zur Förderung von Gleichstellung und Integration unter Berücksichtigung demografischer Aspekte.
- e) grundsätzliche Aufgaben zur Förderung der Seniorenarbeit in der Gemeinde
- f) allgemeine Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- g) allgemeine Angelegenheiten der Kulturförderung, insbesondere Festlegung kultureller Veranstaltungen.
- h) Mitwirkung bei der Vergabe des Heimatpreises
- i) Weiterentwicklung der Kulturförderungsrichtlinien der Gemeinde Rödinghausen.

**§ 15 Betriebsausschuss für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Rödinghausen**

Der Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rödinghausen nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen obliegen.

§ 16 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Auf der Rechtsgrundlage des § 41 Abs. 3 GO NW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Der Bürgermeister hat in folgenden Fällen die Entscheidungsbefugnis:

- a) Die Entscheidung über eine Auftragsvergabe bis zu einem Auftragswert im Einzelfall in Höhe von 25.000 €. Eine Teilung von Aufträgen ist nicht zulässig.
- b) Die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung oder den Tausch von unbeweglichen Vermögensgegenständen einschließlich sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert im Einzelfall in Höhe von 25.000 €.
- c) Die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen bis zu einem Gesamtwert von 25.000 € im Einzelfall, bei laufenden Zahlungsverpflichtungen unterhalb einer Gesamtvertragslaufzeit von 10 Jahren bis zu einem Wert von 25.000 € inklusive aller Nebenkosten.
- d) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 25.000 €.
- e) Die Entscheidung über den Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall.
- f) Die Entscheidung über die Stundung und die Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.
- g) Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 BeamtVG über das Vorliegen eines Dienstunfalles bei Beamtinnen oder Beamten.
- h) Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 BauGB.
- i) Abschluss von Gestattungsverträgen insbesondere in Bezug von Durchleitungsrechten.
- j) Grundbuchangelegenheiten, insbesondere Vorrangeinräumungserklärungen und Löschungsbewilligungen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsverordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsverordnung der Gemeinde Rödinghausen vom 25.10.2010 außer Kraft.